

TE Vwgh Erkenntnis 2009/4/2 2007/18/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.2009

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FPG 2005 §60 Abs1

FPG 2005 §60 Abs2

FPG 2005 §60 Abs2 Z1

FPG 2005 §86 Abs1

FPG 2005 §87

VwGG §42 Abs2 Z3 litb

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger, die Hofräte Dr. Enzenhofer und Dr. Strohmayer, die Hofrätin Mag. Merl und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Schmidl, über die Beschwerde des H J, geboren am 6. Juni 1969, vertreten durch Mag. Nikolaus Rast, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Schottengasse 10, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 12. März 2007, Zl. BMI-1002025/0003-II/3/2006, betreffend Aufenthaltsverbot, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Kostenmehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

I.römisch eins.

1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der im Devolutionsweg zuständigen belangten Behörde (des Bundesministers für Inneres) vom 12. März 2007 wurde gegen den Beschwerdeführer, einen Staatsangehörigen von Gambia, gemäß § 60 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z. 1 und § 63 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100, ein mit zehn Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen. 1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der im Devolutionsweg zuständigen belangten Behörde (des Bundesministers für Inneres) vom 12. März 2007 wurde gegen den Beschwerdeführer, einen Staatsangehörigen von Gambia, gemäß Paragraph 60, Absatz eins, in Verbindung mit , Absatz 2, Ziffer eins und Paragraph 63, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG, Bundesgesetzblatt , römisch eins Nr. 100, ein mit zehn Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen.

Der Beschwerdeführer habe am 16. Juli 2001 die österreichische Staatsbürgerin S D. geheiratet. Auf Grund der Eheschließung sei ihm eine bis zum 30. Juni 2014 verlängerte Niederlassungsbewilligung (Niederlassungsnachweis) erteilt worden.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 3. November 2004 sei er wegen § 28 Abs. 2 und 3 erster Fall SMG und § 15 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden. Die Ehefrau des Beschwerdeführers habe ihr Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch genommen. Auf Grund seiner Heirat mit einer österreichischen Staatsbürgerin sei der Beschwerdeführer seit dem 16. Juli 2001 begünstigter Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs. 4 Z. 11 FPG und für ihn seien daher die Sonderbestimmungen der §§ 85 und 86 FPG maßgeblich. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 3. November 2004 sei er wegen Paragraph 28, Absatz 2, und 3 erster Fall SMG und Paragraph 15, StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden. Die Ehefrau des Beschwerdeführers habe ihr Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch genommen. Auf Grund seiner Heirat mit einer österreichischen Staatsbürgerin sei der Beschwerdeführer seit dem 16. Juli 2001 begünstigter Drittstaatsangehöriger iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 11, FPG und für ihn seien daher die Sonderbestimmungen der Paragraphen 85, und 86 FPG maßgeblich.

Der genannten Verurteilung habe die Absicht des Beschwerdeführers zu Grunde gelegen, sich durch die wiederkehrende Inverkehrsetzung einer großer Menge von Suchtgiften fortlaufende Einnahmen zu verschaffen. Als besonders erschwerend sei zu beurteilen, dass er über einen längerer Deliktszeitraum harte Drogen in einer relativ großen Menge wiederholt in Verkehr gesetzt habe und dabei eine äußerst professionelle Vorgehensweise an den Tag gelegt habe. Ein solches Verhalten stelle eine tatsächliche und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar. Der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet berühre ein Grundinteresse der Gesellschaft, nämlich das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Hinblick auf die Wahrung eines geordneten Fremdenwesens und der Sicherheit. Der Umstand, dass er am 21. Jänner 2005 unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren vorzeitig aus der Strafhaft entlassen worden sei, ändere nichts an der von ihm ausgehenden erheblichen Gefahr. Die seit der Verurteilung des Beschwerdeführers vergangene Zeitspanne sei zu kurz, um aus dem Unterbleiben weiterer Verurteilungen auf eine Läuterung schließen zu können.

Zum Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers sei auszuführen, dass die erstinstanzliche Behörde fälschlicher Weise davon ausgegangen sei, dass "Sie sich erst seit kurzer Zeit im Bundesgebiet aufhalten, keinerlei legalen Beschäftigung nachgehen, weder kranken- noch sozialversichert sind und auch in Österreich über keine familiären Bindungen verfügen". Der Beschwerdeführer habe sich zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides der Bundespolizeidirektion Wien (am 18. Juli 2005) bereits seit einigen Jahren im Bundesgebiet aufgehalten und gehe einer legalen Erwerbstätigkeit nach. Er verfüge über familiäre Bindungen zu seiner Ehefrau und zu seiner Schwester. Die öffentlichen Interessen an der Verhängung des Aufenthaltsverbotes zum Schutze des wirtschaftlichen Wohles der Republik Österreich und zur Verhinderung strafbarer Handlungen, sohin zur Erreichung von im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Zielen, und die nachteiligen Folgen eines weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit der vom Beschwerdeführer gewerbsmäßig und professionell begangenen schweren Suchtgiftdelikte wögen unverhältnismäßig schwerer als die Auswirkungen auf die konkrete Lebenssituation des Beschwerdeführers. Im Hinblick auf das Ausmaß seiner Integration und die Intensität der familiären Beziehungen im Bundesgebiet sei die Befristung des Aufenthaltsverbotes entgegen der Ansicht der Erstbehörde mit zehn Jahren festzusetzen gewesen. Die Gültigkeitsdauer entspreche jenem Zeitraum, innerhalb dessen ein allfälliger positiver Gesinnungswandel erwartet werden könne. Zum Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers sei auszuführen, dass die erstinstanzliche Behörde fälschlicher Weise davon ausgegangen sei, dass "Sie sich erst seit kurzer Zeit im Bundesgebiet aufhalten, keinerlei legalen Beschäftigung nachgehen, weder kranken- noch sozialversichert sind und

auch in Österreich über keine familiären Bindungen verfügen". Der Beschwerdeführer habe sich zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides der Bundespolizeidirektion Wien (am 18. Juli 2005) bereits seit einigen Jahren im Bundesgebiet aufgehalten und gehe einer legalen Erwerbstätigkeit nach. Er verfüge über familiäre Bindungen zu seiner Ehefrau und zu seiner Schwester. Die öffentlichen Interessen an der Verhängung des Aufenthaltsverbotes zum Schutze des wirtschaftlichen Wohles der Republik Österreich und zur Verhinderung strafbarer Handlungen, sohin zur Erreichung von im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Zielen, und die nachteiligen Folgen eines weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit der vom Beschwerdeführer gewerbsmäßig und professionell begangenen schweren Suchtgiftdelikte wögen unverhältnismäßig schwerer als die Auswirkungen auf die konkrete Lebenssituation des Beschwerdeführers. Im Hinblick auf das Ausmaß seiner Integration und die Intensität der familiären Beziehungen im Bundesgebiet sei die Befristung des Aufenthaltsverbotes entgegen der Ansicht der Erstbehörde mit zehn Jahren festzusetzen gewesen. Die Gültigkeitsdauer entspreche jenem Zeitraum, innerhalb dessen ein allfälliger positiver Gesinnungswandel erwartet werden könne.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes oder Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

3. Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

II. römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1.1. Gegen den Beschwerdeführer als Familienangehörigen einer nicht freizügigkeitsberechtigten Österreicherin ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gemäß § 87 iVm § 86 Abs. 1 erster bis vierter Satz FPG nur zulässig, wenn auf Grund seines persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahme begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. 1.1. Gegen den Beschwerdeführer als Familienangehörigen einer nicht freizügigkeitsberechtigten Österreicherin ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gemäß Paragraph 87, in Verbindung mit , Paragraph 86, Absatz eins, erster bis vierter Satz FPG nur zulässig, wenn auf Grund seines persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahme begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

Zur Beantwortung der Frage, ob diese Annahme gerechtfertigt ist, ist demnach zu prüfen, ob sich aus dem gesamten Fehlverhalten des Fremden ableiten lässt, dass sein weiterer Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet. Dabei ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen. Bei der Beurteilung der genannten Gefährdung kann auf den Katalog des § 60 Abs. 2 FPG als Orientierungsmaßstab zurückgegriffen werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Februar 2008, Zl. 2007/18/0282, mwN). Zur Beantwortung der Frage, ob diese Annahme gerechtfertigt ist, ist demnach zu prüfen, ob sich aus dem gesamten Fehlverhalten des Fremden ableiten lässt, dass sein weiterer Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet. Dabei ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen. Bei der Beurteilung der genannten Gefährdung kann auf den Katalog des Paragraph 60, Absatz 2, FPG als Orientierungsmaßstab zurückgegriffen werden vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 28. Februar 2008, Zl. 2007/18/0282, mwN).

1.2. Diesen Anforderungen wird der angefochtene Bescheid, der neben der Tatsache einer Verurteilung weder die konkreten Tathandlungen noch den konkreten Tatzeitpunkt nennt, nicht gerecht. Die Ausführungen in der Gegenschrift, die wiederum auf ein im Verwaltungsakt erliegendes Strafurteil verweisen, können die erforderlichen Feststellungen im angefochtenen Bescheid nicht ersetzen. Im Übrigen lässt der angefochtene Bescheid konkrete Feststellungen darüber vermissen, seit wann sich der Beschwerdeführer im Bundesgebiet aufhält, in welcher Weise er

in den österreichischen Arbeitsmarkt integriert ist und welche konkreten Bindungen er zu den Angehörigen unterhält. Diese Feststellungen sind im vorliegenden Fall auch im Hinblick auf die Interessenabwägung und die Ermessensentscheidung erforderlich.

2. Der angefochtene Bescheid war gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. b VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. 2. Der angefochtene Bescheid war gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

3. Von der Durchführung einer Verhandlung wird gemäß § 39 Abs. 2 Z. 3 VwGG abgesehen. 3. Von der Durchführung einer Verhandlung wird gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG abgesehen.

4. Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Das auf Ersatz von Umsatzsteuer gerichtete Mehrbegehren war abzuweisen, weil diese in dem Pauschalsatz bereits enthalten ist. 4. Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,. Das auf Ersatz von Umsatzsteuer gerichtete Mehrbegehren war abzuweisen, weil diese in dem Pauschalsatz bereits enthalten ist.

Wien, am 2. April 2009

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007180178.X00

Im RIS seit

16.07.2009

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at